

## Verordnung der Stadt Aschaffenburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Hamburger Fischmarktes in Aschaffenburg

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875), in der Fassung des Gesetzes vom 02.06.2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl I S. 2407), und § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl S. 956) in der Fassung der Verordnung vom 09.01.2007 (GVBl S. 12) folgende Verordnung:

### § 1

In der Stadt Aschaffenburg dürfen jeweils am letzten Sonntag im April eines Jahres anlässlich des Hamburger Fischmarktes in Aschaffenburg Verkaufsstellen im Sinne des § 1 LadSchlG abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG offengehalten werden.

### § 2

Die Öffnungszeit der Verkaufsstellen an dem in § 1 genannten Tag wird wie folgt festgesetzt:

13.00 - 18.00 Uhr.

### § 3

Die Bestimmungen des § 17 LadSchlG, des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

### § 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 24 LadSchlG geahndet.

### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.